

N i e d e r s c h r i f t

über die

**343. Sitzung des Planungsausschusses
des Planungsverbands Region Nürnberg
vom 17. November 2025**

im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Nürnberg,
Fünferplatz 2, Zi. 204/II.

Vorsitzender:

Landrat Alexander Tritthart
Landkreis Erlangen-Höchstadt

Anwesend:

siehe Anwesenheitslisten
(Beilagen 0.1 und 0.2)

Tagesordnung:

siehe Einladung
(Beilagen 0.3 und 0.4)

Beginn der Sitzung:

10:04 Uhr

Ende der Sitzung:

10:37 Uhr

Herr LR Tritthart eröffnet um 10:04 Uhr die 343. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses und begrüßt alle Anwesenden. Anschließend stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der 342. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 06.10.2025

Herr LR Tritthart bittet um Genehmigung der Niederschrift vom 06.10.2025.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Ausschuss genehmigt einstimmig die Niederschrift über die 342. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 06.10.2025 (Beilage 1).

TOP 2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2026

Frau Platzek verweist auf den Sachverhalt und die ausgereichten Sitzungsunterlagen.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Der Planungsausschuss beschließt einstimmig die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 in der vorgelegten Fassung (Beilage 2).

TOP 3 Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der Gleisanlagen sowie der Straßenbahnhalttestelle im Zuge der Umgestaltung des Plärrers in Nürnberg

Herr Liebel erläutert den Sachverhalt und verweist auf die vorliegende Stellungnahme.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Die Empfehlung des Regionsbeauftragten wird einstimmig beschlossen (Beilage 3).

TOP 4 Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff., 43m des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Vorhaben: Juraleitung – Ersatzneubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung Raitersaich – Altheim einschließlich Rückbau der Bestandsleitung gemäß Anlage (zu § 1 Abs. 1) BBPIB Nr. 41; Ludersheim-West – Sittling (Ltg. B171) Abschnitt B-Nord (Regierungsbezirksgrenze Niederbayern/Oberpfalz bis einschließlich Mast 166 bei Burgthann (Lkr. Nürnberger Land)); Behördenbeteiligung

Frau Weber trägt den Sachverhalt umfassend vor und verweist auf die Stellungnahme in den Sitzungsunterlagen.

Wortmeldungen zu diesem Punkt erfolgen nicht.

Der Ausschuss billigt einstimmig die Stellungnahme des Regionsbeauftragten (Beilage 4).

- TOP 5** **Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) und des Raumordnungsgesetzes (ROG); Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für das Vorhaben "Parallel- und Ersatzneubau 380-kV-Leitung Raitersaich-West - Sittling“ („Westbayernring“) der Firma Tennet TSO GmbH, Bayreuth; Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung**

Herr von Dobschütz stellt den Sachverhalt ausführlich dar und verweist auf die vorliegende Stellungnahme.

Wortmeldungen hierzu erfolgen nicht.

Der Ausschuss beschließt **einstimmig** die Stellungnahme des Regionsbeauftragten (Beilage 5).

- TOP 6.1 Bebauungsplan Nr. 19 Schwand „Feuerwehrzentrale“ mit integriertem Grünordnungsplan; Markt Schwanstetten, Landkreis Roth**

Frau Platzek trägt den Sachverhalt und die Empfehlung des Regionsbeauftragten vor.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig beschlossen** (Beilage 6.1).

- TOP 6.2 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan „Logistikzentrallager“ sowie Bebauungsplan mit Begründung Nr. 25 „Gewerbegebiet Lekkerland an der A3“ Markt Mühlhausen, Landkreis Erlangen-Höchstadt - Auflage zur Kenntnisnahme -**

Frau Platzek erläutert den Sachverhalt und die Stellungnahme des Regionsbeauftragten, die nach Fristablauf dem Ausschuss zur Kenntnisnahme aufliege.

Wortmeldungen hierzu erfolgen nicht.

Der Ausschuss nimmt vom Gutachten des Regionsbeauftragten Kenntnis – **einstimmig** – (Beilage 6.2).

- TOP 7 Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Planfeststellungsverfahren für den Leitungsabschnitt A-Ost des 380-kV Ersatzneubauprojekts Raitersaich - Ludersheim - Sittling - Altheim (LH-07-B170 / LH-08-B171 / LH-08-B82 / LH-08-103)**

Frau Weber trägt den Sachverhalt und die ausgereichte Empfehlung vor.

Herr StR Dr. Gsell weist darauf hin, dass die Stadt Nürnberg mit dem daran anschließenden Abschnitt nach Westen nicht einverstanden sei, weil die Firma Tennet einseitig geplant und mögliche Alternativtrassen im Verfahren nicht bewertet habe. Dem dadurch entstehenden Fixpunkt könne seitens der Stadt Nürnberg nicht zugestimmt werden.

Herr BM Schmidt führt aus, dass die Gemeinde Winkelhaid auf ihrem Gemeindegebiet negativ von der Leitung betroffen sei. Im Raumordnungsverfahren sei die Trasse entlang der Autobahn geführt worden, was sich nun geändert habe. Durch den Verschwenk weg von der Autobahntrasse würden die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde halbiert, was Tennet auch so mitgeteilt wurde.

Herr Liebel macht deutlich, dass es zum einen die fachlich rechtliche Sicht auf das Vorhaben gebe, die von der Regionalplanung zu bewerten sei. Zum anderen könne durch den Planungsausschuss ein Zusatz auf politischer Ebene beschlossen werden, der sich durch Erwägungen jenseits der Planunterlagen ergebe.

Herr BM Schmidt spricht sich für einen Zusatz zum Beschluss aus, unabhängig von der Stellungnahme der Gemeinde Winkelhaid im Planfeststellungsverfahren. Die Akzeptanz in der Bevölkerung ließe sich durch eine Verschiebung der Trasse um 200 m nach Norden verbessern und die benötigten Naturschutzflächen könnten an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Herr StR Kriegerstein erinnert an die Positionierung der Stadt Nürnberg im Verfahren und die Probleme in Katzwang, Kornburg und Moorenbrunn. Ein politisches Statement sollte im Gremium auf jeden Fall abgegeben werden.

Herr LR Kroder spricht sich für eine kritische Begleitung des Verfahrens und die Forderung an die Firma Tennet aus, die Einwendungen der Kommunen zu beachten. Dies sollte mit in den Beschluss aufgenommen werden. Eine Planung allein am Reißbrett sei sicherlich nicht zielführend.

Herr StR Goldmann schließt sich im Namen seiner Fraktionskollegen diesem Appell an. Es sei nicht das Ziel, den notwendigen Ausbau der Trasseninfrastruktur zu verhindern, sondern die Möglichkeiten der Planung sinnvoll und mit Augenmaß auszuschöpfen.

Herr StR Dr. Gsell beantragt, den von Herrn LR Kroder vorgeschlagenen Zusatz, die Einwendungen der betroffenen Kommunen – insbesondere der Stadt Nürnberg und der Gemeinde Winkelhaid – in den Beschluss mit aufzunehmen.

Herr BM Landhans erinnert an die Solidarität der Kommunen und die vielen Diskussionen in den letzten Jahren zu den Planungen der Firma Tennet. Die Verlagerung der Trasse zwischen Kornburg und Kleinschwarzenlohe nach Süden könne auch nicht die Lösung sein. Er spricht sich für den Zusatz zum Beschluss ohne Schwerpunktbildung aus.

Herr LR Tritthart schlägt vor, den Zusatz wie folgt zu formulieren:
Die von den betroffenen Kommunen im Zuge des Planfeststellungsverfahrens geäußerten Einwendungen sollen berücksichtigt werden.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird mit dem genannten Zusatz **einstimmig** beschlossen (Beilage 7).

**TOP 8 Regionalplan Planungsverband Region Nürnberg;
Einreichung Unterlagen Verbindlicherklärung und
Beauftragung der Feststellung und Verkündung des Flächenbeitragswerts 2027**

Herr Liebel bedankt sich beim Ausschuss für die letzten drei Jahre gemeinsamer Arbeit zur Fortschreibung des Regionalplans im Bereich Windenergie und erläutert die ausgereichten Sitzungsunterlagen. Im Nachgang zur letzten Sitzung wurde die zusammenfassende Erklärung (Beilage 8.0) erstellt, was im Gesetz zur Vorbereitung für die Verbindlicherklärung gefordert werde.

Er schlägt vor, den Beschluss wie folgt zu fassen:

- Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Unterlagen zur Verbindlicherklärung der 23. Änderung des Regionalplans bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen.
- Die Regierung von Mittelfranken wird mit der Feststellung und Verkündung des Teilflächenziels nach § 3 Abs. 2 Satz 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 beauftragt.

Wortmeldungen hierzu erfolgen nicht.

Der Ausschuss beschließt **einstimmig** wie von Herrn Liebel vorgetragen (Beilage 8).

Herr LR Tritthart dankt allen Sitzungsteilnehmern, dem Team der Regionalplanung und der Geschäftsstelle, wünscht allen eine gute Woche und schließt die Sitzung um 10:37 Uhr.

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Planungsverband Region Nürnberg**Anwesenheitsliste**

Vorsitzender:	Stellvertreter:	Unterschrift:
Landrat Alexander Tritthart <input checked="" type="checkbox"/>	Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung	
	Bürgermeister Werner Langhans	
	Bürgermeister Heinz Meyer	

A) Gruppe kreisfreie Städte:

Mitglied	1. Stellvertreter / 1. Stellvertreterin	2. Stellvertreter / 2. Stellvertreterin	Unterschrift
<i>Stadt Nürnberg</i>			
1. Oberbürgermeister Marcus König	2. Bürgermeisterin Prof. Dr. Julia Lehner	Larissa Platzek <input checked="" type="checkbox"/>	
2. Stadtrat Dr. Klemens Gsell <input checked="" type="checkbox"/>	Stadtrat Kilian Sendner	Stadtrat Dr. Otto Heimbucher	
3. Stadträtin Dr. Tatjana Körner	Stadtrat Andreas Krieglstein <input checked="" type="checkbox"/>	Stadträtin Catrin Seel	
4. Stadtrat Konrad Schuh <input checked="" type="checkbox"/>	Stadtrat Markus Tischner	Stadträtin Helmine Buchsbaum	
5. Stadtrat Dieter Goldmann <input checked="" type="checkbox"/>	Stadtrat Lorenz Gradl	Stadtrat Gerhard Groh	
6. Stadträtin Christine Kayser <input checked="" type="checkbox"/>	Stadträtin Elke Härtel	Stadträtin Diana Liberova	
7. Stadträtin Andrea Friedel <input checked="" type="checkbox"/>	Stadtrat Achim Mletzko	Stadtrat Alexander Kahl	
8. Stadtrat Marc Schüller <input checked="" type="checkbox"/>	Stadtrat Cengiz Sahin	Stadtrat Maik Pflaum	
9. Stadträtin Marion Padua <input checked="" type="checkbox"/>	Stadträtin Alexandra Thiele	Stadtrat Jan Gehrke	

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Stadt Erlangen			
10. Oberbürgermeister Dr. Florian Janik	Berufsm. Stadtrat Harald Lang <i>X</i>	Herr Tilmann Lohse	
11. 2. Bürgermeister Jörg Volleth	Stadtrat Peter Weierich	Stadträtin Alexandra Wunderlich	<i>entschuldigt</i>
12. Stadtrat Dr. Philipp Dees <i>X</i>	Stadtrat Christian Eichenmüller	Stadträtin Kerstin Heuer	
Stadt Fürth			
13. Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung	Bürgermeister Markus Braun	Stadtrat Kamran Salimi	<i>entschuldigt</i>
14. Berufsm. Stadtrat Horst Müller	Stadtrat Maximilian Ammon	Herr Stefan Röhrer	
15. Stadtbaurätin Christine Lippert	Stadtrat Maurice Schönleben	Herr Christian Scheibe	
Stadt Schwabach			
16. Oberbürgermeister Peter Reiß <i>X</i>	Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Stadträtin Karin Holluba-Rau	

B) Gruppe Landkreise:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
<i>Landkreis Nürnberger Land</i>			
17. Landrat Armin Kroder <i>x</i>	Stv. Landrat Helmut Brückner	Stv. Landrat Robert Ilg	
18. Kreisrat Michael Schmidt <i>x</i>	Kreisrat Klaus Albrecht	Kreisrätin Christa Heckel	
<i>Landkreis Erlangen-Höchstadt</i>			
19. Landrat Alexander Tritthart <i>x</i>	Stv. Landrat Dr. Martin Oberle	Stv. Landräatin Gabriele Klaußner	
20. Kreisrat Gerald Brehm <i>x</i>	Kreisrat Ludwig Nagel	Kreisrat Wolfgang Hirschmann	
<i>Landkreis Roth</i>			
21. Landrat Ben Schwarz	Stv. Landrat Walter Schnell <i>x</i>	Stv. Landräatin Edeltraud Stadler	
<i>Landkreis Fürth</i>			
22. Landrat Bernd Obst	Stv. Landrat Franz Xaver Forman <i>x</i>	Kreisbaumeister Dipl.-Ing. Ralph Maidel	

C) Gruppe kreisangehörige Gemeinden:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
<i>Landkreis Nürnberger Land</i>			
23. 1. Bürgermeister Heinz Meyer	1. Bürgermeister Klaus Hacker (Röthenbach/Pegnitz)	1. Bürgermeister Markus Holzammer	X
<i>Landkreis Erlangen-Höchstadt</i>			
24. 1. Bürgermeister Klaus Hacker (Oberreichenbach) X	1. Bürgermeister Horst Rehder	1. Bürgermeister Klaus Faatz	
<i>Landkreis Roth</i>			
25. 1. Bürgermeister Werner Langhans X	1. Bürgermeister Robert Pfann	1. Bürgermeister Manfred Preischl	
26. 1. Bürgermeister Wolfram Göll	1. Bürgermeister Ralf Beyer	1. Bürgermeister Felix Fröhlich	
<i>Landkreis Fürth</i>			
27. 1. Bürgermeister Kurt Krömer	1. Bürgermeisterin Birgit Huber	1. Bürgermeisterin Sarah Höfler	
28. 1. Bürgermeister Marco Kistner X	1. Bürgermeister Sebastian Rocholl	1. Bürgermeister Rainer Gegner	

343. Sitzung des Planungsausschusses am 17.11.2025

Weitere Teilnehmer:

Reg.-Präsidentin Dr. Engelhardt-Blum
.....

Oberste Landesplanungsbehörde

Höhere Landesplanungsbehörde

Regionsbeauftragter

10 Weitere Teilnehmer

Planungsverband Region Nürnberg

Vertreter der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens im Bereich des Planungsverbands Region Nürnberg

Anwesenheitsliste

Organisation	Unterschrift
Zwei Teilnehmer	

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Frau Reg.-Präsidentin Dr. Engelhardt-Blum
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter Region 7
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg
Telefax: 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de
U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche
Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE87 7605 0101 0001 0052 31
BIC: SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
RA/PVRN-343.

Durchwahl-Nr.
0911/231-5304
Frau Jäger

Datum
07.10.2025

343. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 17.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 343. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg findet am

**Montag, 17. November 2025, 10:00 Uhr, in Nürnberg,
Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,**

statt. Zu dieser Sitzung lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 342. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 06.10.2025
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2026
3. Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der Gleisanlagen sowie der Straßenbahnhaltestelle im Zuge der Umgestaltung des Plärrers in Nürnberg
4. Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff., 43m des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Vorhaben: Juraleitung – Ersatzneubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung
Raitersaich – Altheim einschließlich Rückbau der Bestandsleitung gemäß Anlage (zu § 1 Abs. 1) BBPIB Nr. 41;

Ludersheim-West – Sittling (Ltg. B171)
Abschnitt B-Nord (Regierungsbezirksgrenze Niederbayern/Oberpfalz bis einschließlich
Mast 166 bei Burgthann (Lkr. Nürnberger Land));
Behördenbeteiligung

5. Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und des Raumordnungsgesetzes (ROG);
Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für das Vorhaben "Parallel- und Ersatzneubau 380-kV-Leitung Raitersaich-West - Sittling" („Westbayernring“) der Firma Tennet TSO GmbH, Bayreuth;
Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung

Die Sitzungsunterlagen werden rechtzeitig (spätestens nach Versendung der Nachtrags-Tagesordnung) ins Internet eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Alexander Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

-
1. Mitglieder des Planungsausschusses
 2. Frau Reg.-Präsidentin Dr. Engelhardt-Blum
 3. Oberste Landesplanungsbehörde
 4. Höhere Landesplanungsbehörde
 5. Regionsbeauftragter Region 7
 6. Vertreter der regionalen Organisationen

**Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg**
 Telefax 0911/231-5306
 E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
 Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de
 U-Bahn-Linie 1
 Haltestelle Lorenzkirche
 Sparkasse Nürnberg
 IBAN DE87 7605 0101 0001 0052 31
 BIC SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen RA/PVRN-343.	Durchwahl-Nr. 0911/231-5304	Datum 29.10.2025
		Frau Jäger	

**343. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg
am 17.11.2025 um 10:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 07.10.2025 übersandte Tagesordnung der 343. öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses am 17.11.2025 wird unter Abkürzung der Ladungsfrist wie folgt ergänzt:

6. Bauleitplantentwürfe
 - 6.1 Bebauungsplan Nr. 19 Schwand „Feuerwehrzentrale“ mit integriertem Grünordnungsplan; Markt Schwanstetten, Landkreis Roth
 - 6.2 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan „Logistikzentrallager“ sowie Bebauungsplan mit Begründung Nr. 25 „Gewerbegebiet Lekkerland an der A3“ Markt Mühlhausen, Landkreis Erlangen-Höchstadt
- Auflage zur Kenntnisnahme -
7. Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Planfeststellungsverfahren für den Leitungsabschnitt A-Ost des 380-kV Ersatzneubauprojekts Raitersaich - Ludersheim - Sittling - Altheim (LH-07-B170 / LH-08-B171 / LH-08-B82 / LH-08-103)
8. Regionalplan Planungsverband Region Nürnberg;
Einreichung Unterlagen Verbindlicherklärung und Beauftragung der Feststellung und Verkündung des Flächenbeitragswerts 2027

Die Sitzungsunterlagen werden unter www.planungsverband.region.nuernberg.de ins Internet eingestellt; dort ist auch die Niederschrift über die letzte Sitzung des Planungsausschusses einsehbar.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez.

Jäger

**Genehmigung der Niederschrift der 342. Ausschusssitzung des Planungsverbands
Region Nürnberg vom 06.10.2025**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 17. November 2025

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Gegen den Inhalt der Niederschrift über die 342. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 06.10.2025 werden keine Einwendungen erhoben.

II. **Verbandsgeschäftsstelle**

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2026

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses
des Planungsverbands Region Nürnberg
vom 17. November 2025

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. 1. Der Planungsausschuss beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2026 in der vorgelegten Fassung (Beilage 2.1).
2. Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Planungsverband Region Nürnberg

Haushalt 2026Inhaltsübersicht

	Seite
1. Haushaltssatzung	1
2. Haushaltsplan	
- Gesamtplan	2
- Verwaltungshaushaltsplan	3 und 4
- Vermögenshaushaltsplan	5
- Erläuterung der wesentlichen Haushaltsansätze	6 und 7
3. Anlagen zum Haushaltsplan	
- Anlage 1 Vorbericht	8
- Anlage 2 Übersicht über den vor- aussichtlichen Stand der Schulden, der Rücklagen und des Vermögens	9

ENTWURF

Haushaltssatzung

des Planungsverbands Region Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2026

Der Planungsverband Region Nürnberg erlässt nach Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LkrO und § 17 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	Euro
in den Einnahmen und den Ausgaben mit	82.300,00
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und den Ausgaben mit	10.700,00
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Gesamtplan für das Haushaltsjahr 2026

Haushaltsplan	Einnahmen			Ausgaben		
	Ansatz 2026	Ansatz 2025	Rechnungs- ergebnis 2024	Ansatz 2026	Ansatz 2025	Rechnungs- ergebnis 2024
Verwaltungs- haushaltsplan	82.300,00 €	83.450,00 €	61.767,00 €	82.300,00 €	83.450,00 €	61.767,00 €
Vermögens- haushaltsplan	10.700,00 €	11.850,00 €	320,61 €	10.700,00 €	11.850,00 €	320,61 €
Summen	93.000,00 €	95.300,00 €	62.087,61 €	93.000,00 €	95.300,00 €	62.087,61 €

Verwaltungshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026

HHSt.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Ansatz 2026	Ansatz 2025	Rechnungs-ergebnis 2024
Einnahmen				
610.130	Vermischte Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
610.161	Zuweisung vom Land	71.600,00 €	71.600,00 €	61.767,00 €
91.206	Zinsen aus sonstigen Anlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
91.280	Zuführung vom Vermögenshaushalt	10.700,00 €	11.850,00 €	0,00 €
Gesamt-Einnahmen		82.300,00 €	83.450,00 €	61.767,00 €
 Ausgaben				
610.400	Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses	14.000,00 €	15.000,00 €	10.480,00 €
610.562	Aus- u. Fortbildung (einschl. Reisekosten)	700,00 €	700,00 €	0,00 €
610.650.1	Bürobedarf	1.200,00 €	500,00 €	277,11 €
610.650.2	Druckkosten	750,00 €	750,00 €	0,00 €
610.651	Bücher und Zeitschriften	350,00 €	400,00 €	233,33 €
610.652	Postgebühren	1.600,00 €	2.000,00 €	1.370,24 €
610.653	Bekanntmachungskosten	1.200,00 €	1.400,00 €	850,00 €
610.654.1	Dienstfahrten, Dienstreisen	550,00 €	650,00 €	52,99 €
610.654.2	Dienstfahrten, Dienstreisen Metropolregion	200,00 €	200,00 €	0,00 €
610.655	Prüfungs-, Gutachtergebühren	4.000,00 €	4.000,00 €	2.626,70 €

HHSt.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Ansatz 2026	Ansatz 2025	Rechnungs-ergebnis 2024
610.658.1	Kontogebühren	150,00 €	150,00 €	59,89 €
610.658.2	Veranstaltungen, Bewirtung	2.000,00 €	2.000,00 €	167,04 €
610.661	Mitgliedsbeiträge	300,00 €	300,00 €	248,00 €
610.662	Vermischte Ausgaben	300,00 €	400,00 €	81,09 €
610.672	Kostenanteile	55.000,00 €	55.000,00 €	45.000,00 €
		82.300,00 €	83.450,00 €	61.446,39 €
91.860	Zuführungen zum Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €	320,61 €
	Gesamt-Ausgaben	82.300,00 €	83.450,00 €	61.767,00 €
	Gesamt-Einnahmen	82.300,00 €	83.450,00 €	61.767,00 €
	Gesamt-Ausgaben	82.300,00 €	83.450,00 €	61.767,00 €
	Ausgleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Vermögenshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026

HHSt.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Ansatz 2026	Ansatz 2025	Rechnungs-ergebnis 2024
Einnahmen				
91.300	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	320,61 €
91.310	Entnahme aus der allgem. Rücklage	10.700,00 €	11.850,00 €	0,00 €
	Gesamt-Einnahmen	10.700,00 €	11.850,00 €	320,61 €
Ausgaben				
610.935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
91.900	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	10.700,00 €	11.850,00 €	0,00 €
91.910	Zuführung an die allgem. Rücklage	0,00 €	0,00 €	320,61 €
	Gesamt-Ausgaben	10.700,00 €	11.850,00 €	320,61 €
	Gesamt-Einnahmen	10.700,00 €	11.850,00 €	320,61 €
	Gesamt-Ausgaben	10.700,00 €	11.850,00 €	320,61 €
	Ausgleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Erläuterungen der wesentlichen Haushaltsansätze

HHSt. Erläuterungen

1. Verwaltungshaushalt

- 610.130 Vermischte Einnahmen fallen in diesem Haushaltsjahr voraussichtlich nicht an; insbesondere sind durch den Wegfall des Verkaufes keine Einnahmen aus Regionalplanverkäufen mehr zu erwarten.
- .161 Der Planungsverband erhält gem. der Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände in der Fassung vom 27.07.1980 als Ersatz des notwendigen Aufwands für die Ausarbeitung und fortwährende Überprüfung des Regionalplanes eine jährliche Zuweisung. Für die Region 7 beträgt im Jahr 2026 die Höhe der Zuweisung 71.600 Euro, sofern keine Kürzung erfolgt.
- 91.280 Zuführung vom Vermögenshaushalt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts
- 610.400 Der Ansatz berücksichtigt folgende Aufwendungen:
- | | Euro |
|--|---------------|
| a) Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und den Stellvertreter | 8.640 |
| b) Sitzungstagegelder ca. | 4.760 |
| c) Auslagenersatz nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes ca. | 300 |
| d) etwaige Verdienstausfallentschädigungen ca. | <u>300</u> |
| | <u>14.000</u> |
- .562 Aus- und Fortbildung für Bedienstete (einschl. Reisekosten)
- .650.1 Bürobedarf
- .650.2 Kosten für die Vervielfältigung der Einladungen und Sitzungsunterlagen des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung. Nach Art. 18 Satz 1 BayLplG erfolgen das Beteiligungsverfahren und die Bekanntgabe des Regionalplans zum überwiegenden Teil im Internet, dadurch fallen keine hohen Kosten für den Druck an.
- .651 Beschaffung von Fachliteratur für die Verbandsgeschäftsstelle
- .652 Postgebühren der Verbandsgeschäftsstelle;
ab 2022 ist auch der PVRN gesetzlich dazu verpflichtet ein eigenes „besonderes elektronisches Behördenpostfach“ (beBPO) zu betreiben. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf ca. 1.200,00 EURO.

HHSt. Erläuterungen

- .653 Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und sonstige Bekanntmachungen im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken
- .654.1 Kosten für Dienstfahrten und Dienstreisen
- .654.2 Kosten für Dienstfahrten und Dienstreisen betreffend Europäische Metropolregion Nürnberg
- .655 Prüfungsgebühren des Bayer. Prüfungsverbandes öffentlicher Kassen sowie Gutachten
- .658.1 Kosten und Auslagen für das Girokonto des Verbandes
- .658.2 Kosten und Auslagen für Veranstaltungen bzw. Bewirtungen bzw. für die Aufzeichnungen der Sitzungen auf Tonträger

Die HHSt. 610.650.1 - 610.658.2 sind gegenseitig deckungsfähig.

- .661 Mitgliedschaft beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband
- .662 Vermischte Ausgaben; z. B. Auslagenersatz für Präsente
- .672 Für 2026 fordert die Stadt Nürnberg einen Kostenersatz für die Führung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Nürnberg i. H. v. 45.000,-- Euro. Ab 2023 wäre dieser Betrag umsatzsteuerpflichtig geworden, wenn nicht der Vollzug des Gesetzes um zwei Jahre aufgeschoben worden wäre. Die Umsetzung des Gesetzes ist nach neuester Mitteilung vom Juli 2024 erst zum 01.01.2027 verpflichtend.
Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 09.07.2018 übernimmt der/die Datenschutzbeauftragte der Stadt Nürnberg die datenschutzrechtlichen Aufgaben des Planungsverbands. Hierfür fällt eine Vergütung in Höhe von ca. 500,-- Euro jährlich an.
Für den Aufwand der IT der Stadt Nürnberg für das „besondere elektronische Behördenpostfach“ können Kosten anfallen (Beschluss vom 23.05.2022), deren Höhe nicht genau bekannt ist.

2. Vermögenshaushalt

- 91.300 Zuführungen vom Verwaltungshaushalt sind im Haushaltsjahr 2026 nicht zu erwarten.
- .310 Die Entnahme aus Rücklagen ist zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts erforderlich.
- .900 Zuführung zum Verwaltungshaushalt zur Deckung von Ausgaben.
- .910 Eine Zuführung an die allgemeine Rücklage ist nicht zu erwarten.

Anlage 1 zum Haushaltsplan 2026

Vorbericht zum Haushaltsplan 2026

Der Haushaltsplan besteht aus

- dem Gesamtplan,
- dem Verwaltungshaushaltsplan und
- dem Vermögenshaushaltsplan.

Sammelnachweise, Haushaltsquerschnitt und Gruppierungsübersicht erübrigen sich, nachdem der Haushaltsplan nur aus zwei Unterabschnitten besteht. Die Beifügung eines Stellenplanes für Beamte und Angestellte sowie einer Stellenübersicht für Arbeiter entfällt, da hauptamtliches Personal nicht beschäftigt wird. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, geführt.

Kassenkredite werden im Haushaltsjahr 2026 nicht benötigt. Die Kasse war bisher voll liquide und konnte Ausgaben rechtzeitig leisten.

Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2026 nicht geplant.

Der Planungsverband ist schuldenfrei.

Dem Verband steht gemäß der VO über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände (KostErstV) eine Finanzzuweisung von jährlich Euro 71.600 zu.

Anlage 2 zum Haushaltsplan 2026

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen

Stand zu Beginn des Vorjahres (01.01.2025) Euro	Zu Beginn des Haushaltsjahres 2026 Euro	zum Ende des Haushaltsjahres 2026 Euro
37.880,50	ca. 29.700,00	ca. 19.000,00

**Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der Gleisanlagen sowie der Straßenbahnhaltestelle im Zuge der Umgestaltung des Plärrers in Nürnberg**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 17. November 2025

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 15.10.2025 wird zugestimmt:

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

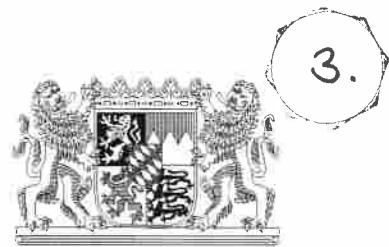
gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)

bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband

Region Nürnberg

Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

- Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de

PVRN-343.
25.08.2025

24/RB7 832006
Christof Liebel

Telefon / Fax
0981 53-

1514 / 98 1514 Zi. Nr. 441

Erreichbarkeit

Datum

15.10.2025

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der Gleisanlagen sowie der Straßenbahnhaltestelle im Zuge der Umgestaltung des Plärrers in Nürnberg

der

Regierung von Mittelfranken

Der Plärrer liegt im Stadtgebiet Nürnberg, südwestlich der Nürnberger Altstadt im östlichen Teil des Nürnberger Stadtteils Gostenhof. Er ist einer der größten Verkehrsknotenpunkte innerhalb des Nürnberger Stadtgebiets und ist sowohl für den motorisierten Individualverkehr (MIV), den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV - Bus, Straßenbahn und U-Bahn) als auch den Individualverkehr (IV) von zentraler Bedeutung. Durch die verkehrliche Prägung ist ein verkehrsdominierter Platz in zentraler Lage des Nürnberger Stadtgebiets entstanden, dessen städtebauliche Bedeutung stark beeinträchtigt ist. Ausgangspunkt für diese Planung ist die notwendige Sanierung des unterirdischen U-Bahnbauwerks „Plärrer“. Aufgrund der notwendigen Instandsetzung der Abdichtung des U-Bahnbauwerks müssen die darüberliegenden Gleis- und Fahrleitungsanlagen (auch verschleißbedingt) entfernt und nach der Abdichtungssanierung neu gebaut werden. In diesem Zuge werden zur Verbesserung der betrieblichen Abläufe, der Fahreigenschaften und der Barrierefreiheit, die Gleislage optimiert und die Gleise in neuer angepasster Lage wieder eingebaut (s. Erläuterungsbericht Kap.1.3.1).

Antragsgegenstand der vorliegenden Planfeststellung ist daher die Neutrassierung, Grunderneuerung und der barrierefreie Ausbau der Betriebsanlagen der Straßenbahn gemäß den heutigen und zukünftigen betrieblichen Anforderungen. Das Vorhaben beinhaltet neben dem Rückbau von Gleisen, Weichen, Gleiskreuzungen, Fahrleitungsmasten, Haltestellen sowie des Unterwerks (Auflassung) der Straßenbahn im U-Bahnbauwerk auch den Neubau ebendieser. Zusätzlich ergänzen ein Funktionsgebäude (mit VAG-Pausen-/Technikraum, Tagescafé mit T-Store, öffentlicher WC-Anlage), Bahnsteig- und Haltestellenüberdachungen sowie ein Gebäude für das Gleichrichterunterwerk die Neubaumaßnahmen. Trägerin des Vorhabens der Planfeststellung ist die Stadt Nürnberg.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Der Planfeststellungsbereich wurde gemäß der vorhandenen Streckencharakteristik der Betriebsanlagen der Straßenbahn in vier Bereiche (Dennerstraße-Spittlertorgraben, Große Plärrerinsel, Kleine Plärrerinsel, Steinbühler Straße) unterteilt. (s. Erläuterungsbericht Kap.1.2/1.3).

Übergeordnete Ziele der gesamtheitlichen Umgestaltung (s. Erläuterungsbericht Kap.1.1) sind neben den bereits erläuterten antragsgegenständlichen Belangen, die „Rückgewinnung“ des Plärrers als zentraler Stadtraum, die Neuordnung der verkehrlichen Situation durch Umverteilung der Verkehrsflächen, die Sanierung und Instandsetzung des U-Bahnbauwerks „Plärrer“ sowie die Anpassung und der barrierefreie Ausbau der Betriebsanlagen Bus (nur nachrichtlich aufgeführt, um den Gesamtzusammenhang zu verdeutlichen).

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Das o. g. Vorhaben steht grundsätzlich in Einklang mit dem Ziel 4.1.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), wonach die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen ist, sowie dem Grundsatz 4.1.3 (LEP) die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen und in stark frequentierten Tourismusgebieten insbesondere durch die Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs zu verbessern.

Gemäß Grundsatz 4.1.2 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7) sollen durch die weitere Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur insbesondere die Erreichbarkeit der zentralen Orte vor allem für den (...) öffentlichen Personenverkehr verbessert und die Verkehrssicherheit insbesondere für den Fußgänger- und Radverkehr erhöht werden. Dabei soll den Belangen der Bevölkerungsgruppen mit eingeschränkter Mobilität verstärkt Rechnung getragen werden.

Bei der weiteren Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur sollen die Belange des öffentlichen Personenverkehrs und des Individualverkehrs aufeinander abgestimmt werden. Im Verdichtungsraum sollen der öffentlichen Personennahverkehr und der nicht motorisierte Individualverkehr als Alternative zum motorisierten Individualverkehr vorrangig ausgebaut und gefördert werden (vgl. RP(7) 4.1.3 (G)).

Auf eine Erhöhung des Anteils des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Individualverkehrs gegenüber dem motorisierten Individualverkehr gemessen am Gesamtverkehrsaufwand soll insbesondere im Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum hingewirkt werden (vgl. RP(7) 4.1.4 (G)).

Durch die geplante Neugestaltung des Plärrers (im Allgemeinen) und die Anpassung der Betriebsanlagen der Straßenbahn werden die aktuell bestehenden betrieblichen Einschränkungen an diesem Verkehrsknotenpunkt beseitigt, dieser wird leistungsfähiger und attraktiver gestaltet. Zudem werden alle Haltestellen und Umsteigemöglichkeiten vollständig barrierefrei ausgebaut, sodass sie für alle Nutzergruppen uneingeschränkt nutzbar sind. Dies entspricht neben dem o. g. Ziel und Grundsatz des LEP auch dem regionalplanerischen Grundsatz 4.1.2 (RP7), da den Belangen der Bevölkerungsgruppen mit eingeschränkter Mobilität ebenfalls Rechnung getragen wird. Die mit dem Vorhaben verbundene deutlich verbesserte Steuerung der Fahrgäste, die Barrierefreiheit sowie die Beseitigung gegenseitiger Hindernisse (bei Nutzenden und Fahrzeugen) tragen wesentlich dazu bei, Sicherheitsrisiken, Störanfälligkeit und Wechselzeiten der Fahrgäste zu verringern. Die beschleunigte Abwicklung im ÖPNV macht diesen zudem attraktiver im Vergleich zum MIV. Damit leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs sowie zur Erhöhung dessen Anteils am Gesamtverkehrsaufkommen (vgl. RP(7) 4.1.4) und dient zugleich der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Verdichtungsraum (vgl. LEP 4.1.3 (G)).

Aus regionalplanerischer Sicht wird abschließend empfohlen keine Einwendungen zu erheben, da das Vorhaben den aufgeführten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramm Bayern und des Regionalplans der Region Nürnberg entspricht.

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff., 43m des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Vorhaben: Juraleitung – Ersatzneubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung
Raitersaich – Altheim einschließlich Rückbau der Bestandsleitung gemäß Anlage (zu § 1 Abs. 1) BBPIB
Nr. 41;
Ludersheim-West – Sittling (Ltg. B171)
Abschnitt B-Nord (Regierungsbezirksgrenze Niederbayern/Oberpfalz bis einschließlich Mast 166 bei Burgthann (Lkr. Nürnberger Land));
Behördenbeteiligung**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 17. November 2025

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 07.11.2025 wird zugestimmt:

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

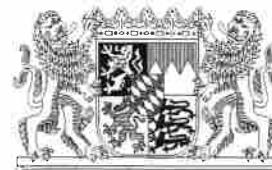
Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de
Ihre Nachricht vom	Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	
PVRN-343. 03.09.2025	24/RB7 832001 FÜ Christof Liebel	Telefon / Fax 0981 53- Erreichbarkeit 1514 / 981514 Zi. Nr. 445 Datum 07.11.2025

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff., 43m des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Vorhaben: Juraleitung - Ersatzneubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung Raitersaich - Altheim einschließlich Rückbau der Bestandsleitung gemäß Anlage (zu § 1 Abs. 1) BBPIG Nr. 41; Ludersheim-West - Sittling (Ltg. B171)
Abschnitt B-Nord (Regierungsbezirksgrenze Niederbayern/Oberpfalz bis einschließlich Mast 166 bei Burghann (Lkr. Nürnberger Land))**

Die TenneT TSO GmbH als Übertragungsnetzbetreiberin hat die Planfeststellung für den Teilabschnitt B-Nord (Regierungsbezirksgrenze Oberpfalz/Niederbayern bis kurz nach der Regierungsbezirksgrenze Mittelfranken/Oberpfalz) der 380 kV-Drehstrom-Höchstspannungsfreileitung Raitersaich – Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid – Sittling – Altheim des Gesamtprojekts Ersatzneubau der sog. „Juraleitung“ beantragt. Im Zuge dessen wird auch der Rückbau der bestehenden 220 kV-Leitung beantragt.

Im Rahmen der Untersuchungen zum Netzentwicklungsplan wurde die Leitung als Engpass im Übertragungsgebiet der TenneT identifiziert und erstmals im Jahr 2012 in den Netzentwicklungsplan aufgenommen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes wurden durch das Bundesbedarfsplangesetz (§ 1 Abs. 1 BBPIG i.V.m. Anlage zum BBPIG; Projekt Nr. 41 „Höchstspannungsleitung Raitersaich–Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid–Sittling–Altheim, Drehstrom Nennspannung 380 kV“) festgestellt. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt daher die vorhandene 220 kV-Freileitung durch eine leistungsstarke 380 kV-Leitung zu ersetzen und somit das Netz zu verstärken. Zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung muss die bestehende 220 kV-Leitung während der Bauphase in Betrieb bleiben. Somit kann die geplante 380 kV-Leitung nicht in gleicher Trasse errichtet werden. (s. Erläuterungsbericht Kap. 2.1)

Das gesamte Vorhaben Juraleitung wurde von der Vorhabenträgerin in sechs Genehmigungsabschnitte unterteilt (s. Erläuterungsbericht Tabelle 1, S.18):

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile

F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28

Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Abschnitt	380-kV-Ltg. (UW – UW)	Genehmigungsbehörde	Bemerkung
A-West			Eigenständige Planfeststellung zur Zulassung Kabelabschnitt A-Katzwang zwischen Freileitungsteilstrecken
A-Katzwang	Raitersaich_West – Ludersheim_West	Regierung von Mittelfranken	Genehmigung UW Ludersheim_West mit Planfeststellung beantragt
A-Ost			
B-Nord	Sittling – Ludersheim_West	Regierung der Oberpfalz	Genehmigung Kabelabschnitt Mühlhausen mit Planfeststellung beantragt
B-Süd		Regierung von Oberbayern	--
C	Altheim – Sittling	Regierung von Niederbayern	--

Tabelle 1: Genehmigungsabschnitte des Vorhabens „Juraleitung“

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist Abschnitt B-Nord:

Er führt mit seinem Ersatzneubau von der Regierungsbezirksgrenze Oberpfalz/Niederbayern bis kurz nach der Regierungsbezirksgrenze Mittelfranken/Oberpfalz (Landkreis Nürnberger Land) und durchquert die Landkreise Neumarkt i. d. Oberpfalz, Eichstätt und Nürnberger Land. Die berührten Gemeinden sind Dietfurt a. d. Altmühl, Beilngries, Berching, Mühlhausen, Sengenthal, Berngau, Postbauer-Heng und Burgthann. Die geplante Freileitung besteht aus 114 Masten und ist ca. 45 km lang. Eine ca. 3 km lange Teilerdverkabelung ist in Mühlhausen a. d. Sulz (Lkr. Neumarkt i.d.OPf.) geplant. Der beantragte Leitungsabschnitt der B171 beginnt bei Mast 54 und endet bei Mast 166.

Die bestehende 220 kV-Leitung wird nach Fertigstellung des 380 kV-Ersatzneubaus zurückgebaut und ist Teil des zur Genehmigung vorliegenden Abschnittes B-Nord.

Für die Planungsregion Nürnberg (7) relevant:

Kurz vor Mast 166 verlässt die Leitung das Gemeindegebiet Markt Postbauer-Heng, Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz. Mast 166 ist als letzter Abspannmast des Abspannabschnittes der einzige Mast, der sich auf dem Gebiet der Gemeinde Burgthann und somit im Regierungsbezirk Mittelfranken befindet. Dieser Mast wird zum Bau des Abspannabschnittes Mast 160 bis Mast 166 benötigt und liegt somit ebenfalls im Abschnitt B-Nord Sittling – Ludersheim_West zur Genehmigung vor. Die Planung des weiteren Verlaufs der Leitung erfolgt im Genehmigungsabschnitt A-Ost Raitersaich West – Ludersheim_West / Sittling – Ludersheim_West (s. Erläuterungsbericht S.83f.).

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Das Vorhaben entspricht dem Ziel 6.1.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), demgemäß die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen ist und klimaschonend zu erfolgen hat. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.

Nach Grundsatz 6.1.2 (LEP) sollen Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen

Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:

-mindestens 400 m zu

a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,

b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,

c) Gebieten die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und

-mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.

Durch den gewählten Verlauf des sich im Gemeindegebiet Burgthann befindlichen Teils des Abschnittes B-Nord bleibt ein ausreichender Wohnumfeldschutz gewahrt, es findet keine Überspannung von Siedlungsgebieten statt (gem. 6.1.2 LEP (G)).

In Folge des Rückbaus der 220 kV-Bestandsleitung (hier: Masten 34-36 inkl. Fundamente) wird desweiteren die Überspannung des Ortsteils Ezelsdorf (Gemeinde Burgthann) entfernt.

Der Mastenneubau nimmt landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche in Anspruch (vgl. LEP 5.4.1 (G)), der Eingriff in die Agrarlandschaft erfolgt eher kleinflächig. Die Flächenversiegelung für den neu zu errichtenden Mast geht mit einer Entsiegelung im Bereich der zurückzubauenden Bestandsmasten einher (s. Fachbeitrag Umwelt, S.43). Hinsichtlich des Rückbaus von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen werden von der Vorhabenträgerin insbesondere die Empfehlungen der Handlungshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt (BayLfU) berücksichtigt, zudem wird eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt (s. Erläuterungsbericht, Kap. 7.8).

Im Planungsraum (Rückbau Mast 34) befinden sich zudem geschützte Landschaftsbestandteile (s. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 8.3.1/Blatt 3). Es ist von besonderer Bedeutung, zur Ergänzung der großräumigen Schutzgebietsflächen besonders wertvolle, kleinflächige Lebensräume von örtlicher und überörtlicher Bedeutung als Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände zu sichern (vgl. RP(7) 7.1.3.5 (G)). Auf eine Abstimmung hierzu mit der zuständigen naturschutzfachlichen Stelle wird verwiesen.

Das Vorhaben dient der im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Sicherung der Energieversorgung. Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, keine Einwendungen zu erheben, sofern eine Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen in der o. a. Weise erfolgt.

i.A.

Asam

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) und des Raumordnungsgesetzes (ROG); Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für das Vorhaben "Parallel- und Ersatzneubau 380-kV-Leitung Raitersaich-West - Sittling“ („Westbayernring“) der Firma Tennet TSO GmbH, Bayreuth; Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 17. November 2025

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 06.11.2025 wird zugestimmt:
- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)

bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

-
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

PVRN-343.
30.09.2025

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de
Telefon / Fax 0981 53- Erreichbarkeit Datum
1514 / 98 1514 Zi. Nr. 441 06.11.2025

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) und des Raumordnungsgesetzes (ROG); Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für das Vorhaben "Parallel- und Ersatzneubau 380-kV-Leitung Raitersaich-West - Sittling" („Westbayernring“) der Firma Tennet TSO GmbH

der

Regierung von Mittelfranken

Die Firma Tennet TSO GmbH plant zur Erhöhung der Übertragungsnetzkapazität in Bayern den Ersatz- und Parallelneubau der 380-kV Leitung von Raitersaich-West über Ingolstadt nach Sittling, auch „Westbayernring“ genannt, auf einer Länge von ca. 118 km. Die bestehenden 220-kV-Stromkreise, jeweils zwischen Raitersaich (Markt Roßtal) und Ingolstadt (Trassenlänge ca. 93 km), und zwischen Ingolstadt und Sittling (Stadt Neustadt a.d. Donau) (Trassenlänge ca. 25 km) sollen zudem auf 380 kV aufgerüstet werden. Das vorliegende Vorhaben „P487: Netzverstärkung zwischen Raitersaich, Ingolstadt und Sittling“ ist Gegenstand des Netzentwicklungsplans (NEP) 2037/2045, der im zweiten Entwurf am 01. März 2024 von der Bundesnetzagentur bestätigt wurde. Die Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) erfolgt laut den vorliegenden Unterlagen voraussichtlich Ende 2025 (vgl. Erläuterungsbericht S.10).

Aufgrund der erheblich überörtlichen Raumbedeutsamkeit des Vorhabens führt die Regierung von Mittelfranken für den Abschnitt des Vorhabens der durch Mittelfranken verläuft eine Raumverträglichkeitsprüfung durch. Für die weiteren Abschnitte in Ober- und Niederbayern wird von der Regierung von Oberbayern eine eigene Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Bereich Raitersaich bis Ingolstadt umfasst das Vorhaben den Parallelneubau entlang der Bestandstrasse (Bündelungsgebot gem. § 43 Abs. 3 EnWG). Die Bestandstrasse bleibt dabei weiterhin erhalten. In einzelnen Trassensegmenten plant TenneT dabei Abweichungen vom Verlauf der Bestandsleitung und ggf. auch eine Verschiebung der Bestandstrasse. In der Planungsregion Nürnberg werden bei Mosbach (Stadt Spalt) und Georgensgmünd/Röttenbach zudem auch Varianten des Leitungsverlaufs untersucht.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27

Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0

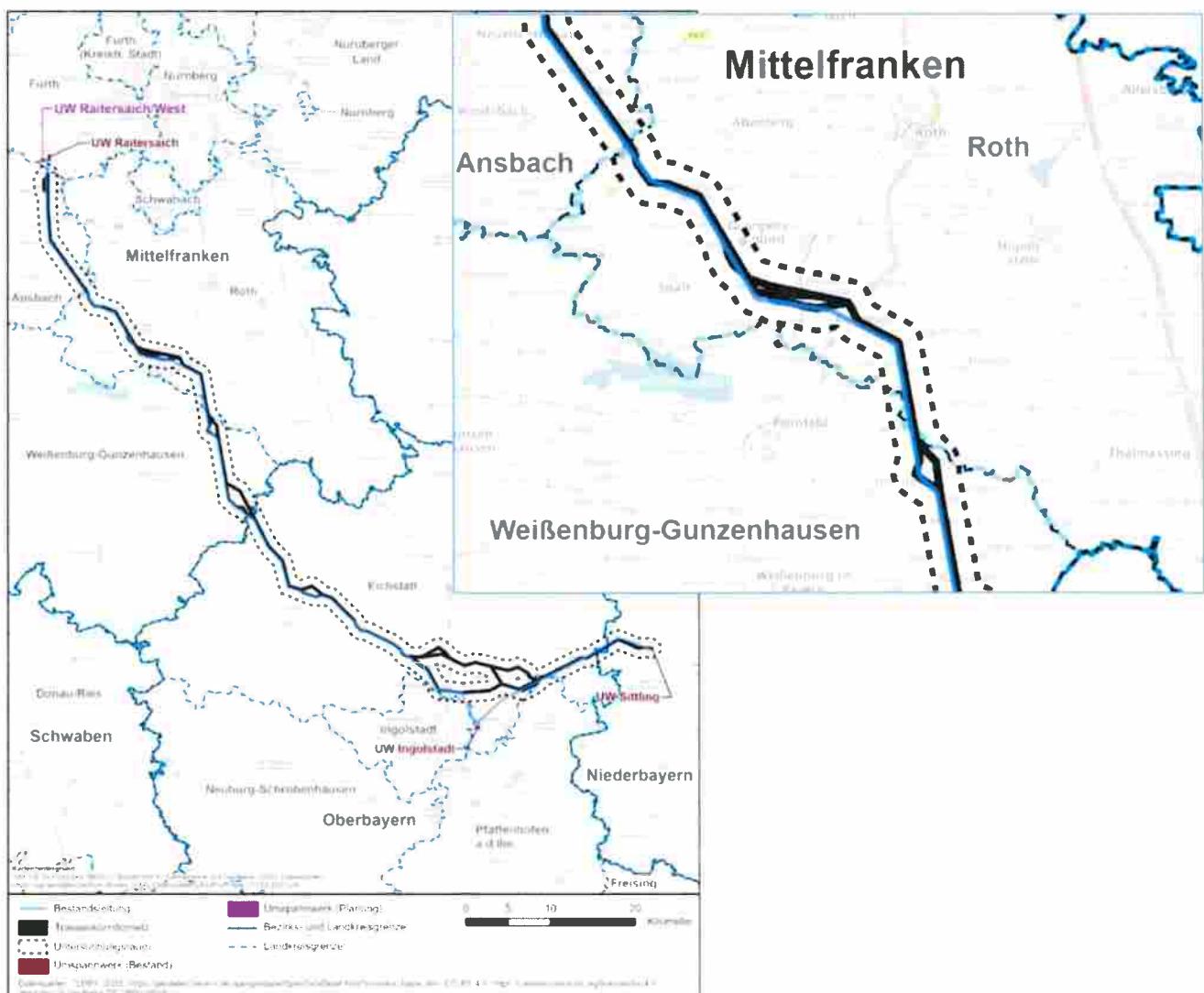
Telefax 0981 53-206 und 53-456

E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de

Internet <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Der Beginn der Leitung bzw. die Leitungseinführung zum neuen Umspannwerk Raitersaich West (Markt Roßtal, Lkr. Fürth) ist nicht Bestandteil des Verfahrens, sondern wurde in einem eigenen energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren „Südliche Leitungseinführungen Raitersaich/West“ beantragt. Der vorliegende verfahrensgegenständliche Parallelneubau beginnt somit erst am Umspannwerk Müncherlach (Lkr. Ansbach) und verläuft auf einer Länge von ca. 54 km durch die Landkreise Ansbach, Roth und Weißenburg-Gunzenhausen in Mittelfranken. Die Planungsregion Nürnberg ist schließlich konkret im Landkreis Roth mit den Städten Abenberg und Spalt, den Gemeinden Georgsmünd und Röttenbach sowie der Stadt Heideck betroffen.



Abbildungen: Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung - Verlauf Bestandsleitung und Plankorridor Westbayernring gesamt und vergrößerter Ausschnitt aus Verlauf Bestandsleitung und Plankorridor in Planungsregion Nürnberg

Der Untersuchungsraum der Raumverträglichkeitsprüfung umfasst einen breiten Korridor mit insg. ca. 800 m Breite der sich an genaueren Trassenkorridorsegmenten (TKS) orientiert. Diese TKS sind ca. 200 m breit, besitzen spezifische Bezeichnungen und definieren einzelne Abschnitte und Varianten des Leitungsverlaufs.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Die Planung ist im Netzentwicklungsplans (NEP) 2037/2045 enthalten und die Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) erfolgt laut den vorliegenden Unterlagen voraussichtlich Ende 2025

(vgl. Erläuterungsbericht S.10, 27f). Von der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und dem vordringlichen Bedarf des Vorhabens zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes kann daher ausgegangen werden (vgl. §1 Abs. 1 BBPIG). Die Frage des Bedarfs ist damit gesetzlich geregelt und nicht Gegenstand dieser regionalplanerischen Beurteilung. Diese beschränkt sich auf die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung.

Gemäß Ziel 6.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonen zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere (...) Energienetze (...).

Das Vorhaben entspricht somit im Hinblick auf die anzunehmende Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) dem Ziel 6.1.1 LEP Bayern.

Die grundsätzliche Festlegung des vorliegenden Trassenkorridors basiert auf verschiedenen Planungs- und Trassierungsgrundsätzen wie z.B. dem Bündelungsgrundsatz gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 bis 6 EnWG; der Minimierung und Vermeidung von sensiblen Kreuzungen von Stromleitungen untereinander, den erforderlichen Abständen zu potenziell risikoreichen Sparten wie Öl- oder Gasleitungen oder der Minimierung von Eingriffen in Siedlungsbereiche (vgl. Erläuterungsbericht S. 49).

Nach Grundsatz 6.1.2 LEP Bayern sollen Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:

- mindestens 400 m zu
 - a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,
 - b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
 - c) Gebieten die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und

- mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.

Je nach Umsetzung der vorgesehenen Verschwenke und Trassenvarianten sind Unterschreitungen der gemäß LEP Bayern vorgesehenen Abstände zu einzelnen Ortschaften (Wohn-/Mischgebiete) oder Überquerungen von einzelnen Siedlungsflächen (Wohn-/Mischgebieten) möglich. Laut vorliegender Unterlagen kann in der Planungsregion Nürnberg eine entsprechende Überspannung ggf. im Ort Mosbach (Spalt) und Niedermauk (Röttenbach) möglich sein. Im Zuge der Detailplanungen werden dort jedoch sowohl bestehende als auch geplante Wohngebäude von der geplanten Freileitung in keinem Fall direkt überspannt und bei beiden Ortschaften stehen zudem Verschwenke und Varianten sowohl der Bestands- als auch der Neubautrasse zur Diskussion (TKS AN 3bV, TKS AN 3b, TKS AN 7V), die die Überspannungen vermeiden und die Abstände zu den Wohn-/Mischgebieten beider Ortsteile verbessern (vgl. Erläuterungsbericht S.64f).

Da eine Erdverkabelung aktuell nicht dem Stand der Technik im Drehstromnetz darstellt und das vorliegende Vorhaben des Westbayernrings gemäß dem Energieleitungsausbaugetz (EnLAG) und dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) nicht als ein Pilotprojekt zum Test einer Erdverkabelung in realistischer Umgebung definiert wurde, kommt eine alternative Umsetzung des Vorhabens als Erdverkabelung laut vorliegender Unterlagen aktuell nicht in Betracht (vgl. Erläuterungsbericht S.45f).

Im Hinblick auf die Festlegungen des LEP Bayern (Grundsatz 6.1.2 LEP Bayern) sollten daher aus regionalplanerischer Sicht im weiteren Planverfahren alle raumverträglichen Möglichkeiten geprüft werden, um diesem Grundsatz der Siedlungsabstände zu entsprechen.

Darüber hinaus sind folgende Ausweisungen / Festlegungen des RP7 im Trassenverlauf betroffen:

VRG WK 80 – Der geplante Korridor bzw. das vorgesehene Trassenkorridorsegment AN 2 des Parallelneubaus tangiert nach Übertritt der Regionsgrenze im Stadtbereich von Abenberg das bestehende Vorranggebiet für Windkraft WK 80. Dessen Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 13 zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ die Bestandteil des Regionalplans ist. In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind (Ziel 6.2.1.2 RP7).

Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist ein Abrücken der neuen Leitung in dem Bereich an den westlichen Rand des Trassenkorridors (bzw. Trassenkorridorsegment AN 2) und damit eine vollständige Meidung des Vorranggebietes WK 80 möglich (vgl. Erläuterungsbericht, S. 64). Darauf ist aus regionalplanerischer Sicht im weiteren Planungsverlauf zu achten und dies bei der genauen Trassierung umzusetzen, um einen Zielkonflikt mit Ziel 6.2.1.2 RP7 und dem ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Windenergiegebiet zu vermeiden.

VRG QS29 – Der Plankorridor bzw. das vorgesehene Trassenkorridorsegment AN 2 ist in seinem weiteren Verlauf nördlich der in einem Verschwenk um Pippenhof / Weihermühle vorgesehenen Bestandsleitung geplant und tangiert dabei das bestehende Vorranggebiet für Quarzsandabbau QS 29 sowie einen entsprechend dort genehmigten, nach Südwesten darüber hinausgehenden Rohstoffabbau. Die Lage des QS 29 bestimmt sich nach Tekturkarte 6 zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ die Bestandteil des Regionalplans ist. In den Vorranggebieten zur Gewinnung von Bodenschätzten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Gewinnung von Bodenschätzten nicht vereinbar sind (Ziel 5.2.1 RP7).

Im vorliegenden Kartenwerk und in der Raumverträglichkeitsstudie ist das Vorranggebiet QS 29 mit dargestellt, während im Erläuterungsbericht bislang weiterführende Aussagen dazu fehlen (vgl. Raumverträglichkeitsstudie R.3 Bestandsplan Nutzungen (Teil 1), Raumverträglichkeitsstudie Bericht S. 147). Gemäß den Darstellungen in der Raumverträglichkeitsstudie kann es allgemein bei einer Querung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung von Bodenschätzten durch die Flächeninanspruchnahme der Maste und Leiterseilen zu Betriebserschwernissen oder Einschränkungen in der Nutzbarkeit der Rohstoffvorkommen kommen und damit auch konkret ein Konflikt mit QS 29 bzw. dem Ziel 5.2.1 RP7 entstehen (vgl. Bericht Raumverträglichkeitsstudie S. 148). Allerdings können laut den generellen Ausführungen in der Unterlagen im Zuge der Detailplanung, die physischen Betroffenheiten vermieden oder vermindert werden, indem die Maststandorte der Freileitung bei Querungslängen von maximal 400 / 450 m am Rande der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete positioniert werden. Dadurch würde in die entsprechenden Gebiete für die Gewinnung von Bodenschätzten nicht direkt eingegriffen (vgl. Bericht Raumverträglichkeitsstudie S. 148). Aus regionalplanerischer Sicht ist im weiteren Planungsverlauf jedenfalls eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes QS 29 nachvollziehbar auszuschließen, um einen Zielkonflikt mit Ziel 5.2.1 RP7 zu vermeiden.

VBG WK 76 – Der Plankorridor bzw. das vorgesehene Trassenkorridorsegment AN 2 östlich der Bestandsleitung tangiert im weiteren Verlauf das bestehende Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 76 südöstlich von Obersteinbach o. G. (Stadt Abenberg) auf gesamter westlicher Länge. Dessen Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 13 zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ die Bestandteil des Regionalplans ist. In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Grundsatz 6.2.1.3 RP7).

Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist ein Abrücken der Leitung an den westlichen Rand des Trassenkorridors und damit eine vollständige Meidung des Vorbehaltsgebiets WK 76 möglich (vgl. Erläuterungsbericht, S. 64). Darauf sollte aus regionalplanerischer Sicht im weiteren Planungsverlauf geachtet und dies bei der genauen Leitungsverortung umgesetzt werden, um dem besonderen Gewicht des ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Windenergiegebiets gerecht zu werden.

Nördlich des Bereichs Hügelmühle verläuft die Bestandstrasse wie auch das vorgesehene Trassenkorridorsegment AN 3a bis zu einem Punkt nördlich des bestehenden Vorranggebietes für Quarzsand QS 18, ab dem drei Varianten (VG 1, VG 2, VG 3) – bestehend aus weiteren einzelnen Trassenkorridorsegmenten (TKS 4,5,6,7,7V,8) - zum weiteren Verlauf der Leitung in Richtung Osten und damit südlich

von Georgensgmünd diskutiert werden. Alle drei dargestellten Varianten verlaufen durch das bestehenden Vorranggebiet QS 18 und durch bestehende bzw. genehmigte (Quarz-)Sandabbaue. Der Beginn und die Lage des VRG QS 18 bestimmt sich nach Tekturkarte 6 zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ die Bestandteil des Regionalplans ist. In den Vorranggebieten zur Gewinnung von Bodenschätzten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Gewinnung von Bodenschätzten nicht vereinbar sind (Ziel 5.2.1 RP7).

Der Korridor bzw. die verschiedenen Trassenkorridorsegmente durchqueren zudem zu Beginn den Regionalen Grünzug RG 1 „Rednitz-/ Regnitztal mit Tal der Gründlach, Michelbachtal, Asbachtal, Tal der Fränkischen Rezat“ (E, K, S) in unterschiedlichem Maße. Nach Ziel 7.1.3.2 RP 7 sind in den regionalen Grünzügen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird.

Hinzu kommen in dem Bereich Überspannungen des FFH Gebiets „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“, von Gewerbeflächen des Gewerbegebiets Georgensgmünd und des interkommunalen Gewerbeparks Mittelfranken, teilweise Annäherungen an das bestehende Vorbehaltsgebiet für Quarzsand QS 28, jeweils Betroffenheiten der östlich liegenden Ortschaft Niedermauk (Röttenbach) und schließlich unterschiedliche Eingriffe in Waldbereiche.

In den Unterlagen werden dazu differenzierte Aussagen zu den Varianten mit den jeweiligen Betroffenheiten sowie Vor- und Nachteilen gemacht (vgl. Erläuterungsbericht S.71f) um letztendlich selbst festzustellen: (...) die beste Trassenführung in diesem Bereich [lässt sich] erst im Rahmen der Feintrassierung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren im Detail prüfen und erarbeiten. Erst mit Be trachtung konkreter Maststandorte und technischen Möglichkeiten lässt sich ein optimaler Verlauf zum bestmöglichen Vorgehen innerhalb dieses dichten Raums planen.“ (Erläuterungsbericht S.72).

In Bezug darauf ist zum aktuellen Zeitpunkt auch aus regionalplanerischer Sicht eine abschließende Bewertung hinsichtlich der betroffenen Festlegungen (insb. VRG QS 18, Regionaler Grünzug RG 1, VBG QS 28) nicht möglich. Es kann aus regionalplanerischer Sicht zum aktuellen Planungsstand jedoch Folgendes mitgeteilt werden:

Bezüglich des betroffenen Grünzugs RG 1: Bei nördlicher Variante VG 1 bzw. TKS AN 4 erfolgt eine deutlichere Durchquerung des RG 1 als bei den Varianten VG 2 & VG 3 bzw. TKS AN 5, das den Grünzug nur randlich berührt. Bei TKS AN 5 könnte unter Umständen aus hiesiger Sicht durch möglichst westliche Ausrichtung des genauen Trassenverlaufs innerhalb des TKS AN 5 eine Durchquerung des Grünzugs vermieden werden. Bei Variante VG 1 / TKS AN 4 wäre im Zuge der Detailplanung eine Funktionsbeeinträchtigung voraussichtlich zweifelsfrei vermeidbar, wenn die genauen Maststandorte so weit wie möglich außerhalb des Regionalen Grünzugs RG 1 platziert werden. Dadurch wäre insgesamt eine höhere Wahrscheinlichkeit der Verträglichkeit mit dem Grünzug, insbesondere mit der zugewiesenen Erholungsfunktion gegeben.

Bezüglich des VRG QS 18: Die Durchquerung erfolgt bei beiden relevanten Trassenkorridorsegmenten TKS AN 4 und AN 5. Die Vereinbarkeit der Varianten mit dem VRG QS18 hängt stark von der genauen Platzierung der Maststandorte und der sich daraus wie auch durch eine Überspannung ergebenden Beeinträchtigungen für den in dem Bereich vorrangigen Rohstoff- bzw. (Quarz-)Sandabbau ab, welcher im Hinblick auf Ziel 5.2.1 RP7 sicherzustellen ist.

Bezüglich VBG QS 28: Das TKS Trassenkorridorsegment AN 7 ist in seinem Verlauf nördlich der Bestandsleitung - die auch in einem Verschwenk um Niedermauk möglich ist (TKS AN 7V) - geplant und tangiert dabei das bestehende Vorbehaltsgebiet für Quarzsandabbau QS 28 sowie ggf. einen entsprechend dort genehmigten, Rohstoffabbau. Die Lage des QS 28 bestimmt sich nach Tekturkarte 6 zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ die Bestandteil des Regionalplans ist. In den Vorbehaltsgebieten zur Gewinnung von Bodenschätzten soll der Funktion Gewinnung von Bodenschätzten bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (Grundsatz 5.2.1 RP7). In den vorliegenden Unterlagen wird die Betroffenheit von QS 28 erläutert und potentiellen Erschwernisse bzw. Nutzungseinschränkungen für den Rohstoffabbau gesehen. (vgl. Erläuterungsbericht S.63f). Aus regionalplanerischer Sicht sollte im weiteren Planungsverlauf eine Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets QS 28 weitestgehend vermieden werden bzw. sich mit dem besonderen Gewicht der Funktion Gewinnung von Bodenschätzten in diesem Bereich schlüssig auseinandersetzt werden.

VRG HS 23 - Im weiteren Verlauf kommt es in allen Varianten zur Querung des Korridors mit dem Vorranggebiet Hochwasserschutz HS 23 Fränkische Rezart und von Überschwemmungsgebieten südöstlich von Georgensgmünd. Gemäß Ziel 7.2.5.3 RP7 sind in den Vorranggebieten Hochwasser konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion vorbeugender Hochwasserschutz (Hochwasserabfluss und -rückhalt) nicht vereinbar sind. Gemäß vorliegenden Unterlagen können potenzielle Beeinträchtigungen im Rahmen des späteren Planfeststellungsverfahrens durch geeignete Maßnahmen vermieden oder gemindert werden (vgl. Erläuterungsbericht S. 63). In der weiteren Planung ist jedenfalls eine Funktionsbeeinträchtigung des HS 23 auszuschließen und eine entsprechend intensive Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Fachstellen angezeigt (vgl. Erläuterungsbericht S. 63)

VBG WK 77 – Im Falle des TKS AN 8 und punktuell des TKS AN 7 erfolgt im weiteren Verlauf nördlich von Röttenbach, eine gewisse Annäherung an das bestehende Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 77. Dessen Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 13 zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ die Bestandteil des Regionalplans ist. In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Grundsatz 6.2.1.3 RP7) In den vorliegenden Unterlagen ist das WK 77 bislang nicht näher thematisiert. Aus regionalplanerischer Sicht wird daher für den Fall der weiteren Planung von TKS AN 8 & AN 7 vorsorglich auf dieses Gebiet hingewiesen. Es sollte im weiteren Planungsverlauf auf eine Vereinbarkeit mit dem VBG WK 77 geachtet werden um dem besonderen Gewicht des ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Windenergiegebiets gerecht zu werden.

VRG WK 408 - Der Korridor bzw. das TKS AN 10 verläuft im Folgenden in räumlicher Nähe zum in Ausweisung befindlichen Vorranggebiet Windkraft WK 408. Das Gebiet war Bestandteil des Beteiligungsentwurf zur 23. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg. Das Beteiligungsverfahren ist abgeschlossen und die Verordnung zur 23. Änderung wurde im Rahmen der 342. Sitzung des Planungsausschusses der Region Nürnberg am 06.10.2025 beschlossen. Damit liegt ein hinreichend konkreter Planungsstand vor. Die Lage des Gebiets WK 408 bestimmt sich nach Tekturkarte 14 zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ die ebenfalls im Rahmen der 342. Sitzung des Planungsausschusses der Region Nürnberg am 06.10.2025 beschlossen wurde. In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind (ebenfalls in Aufstellung befindliches Ziel 6.2.1.1 RP7). In den vorliegenden Unterlagen ist das Gebiet WK 408 als Entwurfsstand in den Kartenwerken teilweise enthalten, bislang jedoch keine weitere Auseinandersetzung im Raumverträglichkeitsgutachten oder im Erläuterungsbericht erfolgt. Bei der weiteren Planung und Trassierung ist entsprechend darauf zu achten, eine Vereinbarkeit der Planung mit der WK 408 herzustellen.

Im weiteren Verlauf tangiert der Plankorridor bzw. das TKS AN 10 östlich der Bestandsleitung das bestehende Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 72 auf gesamter westlicher Länge. Dessen Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 13 zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist. In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Grundsatz 6.2.1.3 RP7). Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist ein Abrücken der Leitung an den westlichen Rand des Plankorridors und damit eine vollständige Meidung des Vorbehaltsgebiets WK 72 möglich (vgl. Erläuterungsbericht, S. 64). Darauf sollte aus regionalplanerischer Sicht im weiteren Planungsverlauf geachtet und dies bei der genauen Leitungsverortung umgesetzt werden, um das besondere Gewicht des ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Windenergiegebiets gerecht zu werden.

Weitere Betroffenheiten im Hinblick auf den gesamten Planungskorridor:

Der Untersuchungsraum bzw. Plankorridor verläuft weiträumig und an verschiedenen Stellen durch Landschaftsschutzgebiete, u.a. „Südl. Mittelfränk. Becken westl. der Schwäb. Rezat und Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg“, verläuft im Bereich des TKS AN 10 durch den Naturpark Altmühltafel und überquert ein Naturdenkmal sowie einzelne Biotope. Nach 7.1.3.5

RP 7 sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden und die vielfältigen, charakteristischen Landschaften in den bestehenden Naturparken Altmühlthal (...) gilt es möglichst zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Zudem ist es von besonderer Bedeutung, zur Ergänzung der großräumigen Schutzgebietsflächen besonders wertvolle, kleinfächige Lebensräume von örtlicher und überörtlicher Bedeutung als Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände zu sichern. Es ist ferner nach Grundsatz 7.1.2.8 RP7 anzustreben, dass im Naturpark Altmühlthal die landschaftliche Vielfalt als bedeutende Grundlage für die Erholung gesichert und erhalten bleibt (...).

Die geplante Leitung durchquert zudem bei Altenheideck das SPA-Gebiet „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“ und verläuft südlich von Georgensgmünd durch das FFH-Gebiet „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“. Nach 7.1.3.5 RP 7 soll das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt werden

Diesbezüglich wie auch hinsichtlich weiterer umgebender SPA / FFH Gebiete wurden in den vorliegenden Unterlagen Vorprüfungen und entsprechende Verträglichkeitsuntersuchungen durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen wurden in den Untersuchungen und Unterlagen für die betroffenen Gebiete unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht gesehen (vgl. Band D, Natura 2000 Verträglichkeit und Artenschutz, S. 323, ergänzend Erläuterungsbericht S. 57f). Im Hinblick auf die genannten Festlegungen des RP7 sind die Prüfungen und Aussagen von den naturschutzfachlichen Stellen zu bewerten und eine entsprechend intensive Auseinandersetzung hinsichtlich aller Belange des Natur- und Freiraumschutzes angezeigt.

Der Plankorridor beansprucht je nach genauer Variante bzw. TKS darüber hinaus zahlreiche Waldflächen unterschiedlichster Art und Umfang und zwischen Röttenbach und Altenheideck verläuft der Korridor zudem durch Moorböden (Anmoor & Niedermoor). Hier ist eine entsprechend intensive Abstimmung mit den relevanten Fachstellen erforderlich.

Das geplante TKS AN 10 quert westlich von Heideck nicht zuletzt das Wasserschutzgebiet WSG Heideck (Zone II & III). Gemäß den Unterlagen ist die Einhaltung der jeweiligen Gebietsverordnung vorgesehen, sodass raumordnerische Konflikte demnach vollständig vermieden werden (vgl. Erläuterungsbericht S.63). Diesbezüglich ist eine entsprechend enge Abstimmung mit wasserwirtschaftlichen Fachstellen angezeigt.

Aus regionalplanerischer Sicht wird abschließend empfohlen, dann keine Einwendungen zu erheben, wenn:

- im Hinblick auf die gemäß LEP Bayern 6.1.2 (G) einzuhaltenden Siedlungsabstände, alle Möglichkeiten geprüft werden, um diesem Grundsatz zu entsprechen
- die Abstimmungen mit den naturschutz-, wasser- und forstwirtschaftlichen Fachstellen erfolgen und diese zu keinem negativen Ergebnis führen und
- die erläuterten Hinweise zu den regionalplanerischen Gebietsfestlegungen (WK 80, QS29, WK 76, RG 1, QS 18, QS 28, HS 23, WK 77, WK 408, WK 72) beachtet und entsprechende Konflikte vermieden werden

i.A.
von Dobschütz

**Bebauungsplan Nr. 19 Schwand „Feuerwehrzentrale“ mit integriertem
Grünordnungsplan;
Markt Schwanstetten, Landkreis Roth**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 17. November 2025

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 14.10.2025 wird zugestimmt:

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)

bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



6.1

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

-
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

PVRN-343.
30.09.2025

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 832001 RH
Christof Liebel

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de
Telefon / Fax Erreichbarkeit Datum
0981 53- 1514 / 98 1514 Zi. Nr. 441 14.10.2025

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 Schwand „Feuerwehrzentrale“ mit integriertem Grünordnungsplan

Bevölkerungsentwicklung: 1990: 6.546 Ew.; 2000: 7.455 Ew.; 2010: 7.347 Ew.; 2020: 7.317 Ew.

Zentralörtliche Einstufung: Grundzentrum

Der Markt Schwanstetten möchte mit dem vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrstützpunkts zwischen den Schwanstettener Ortsteilen Schwand und Leerstetten schaffen. Im Jahr 2022 wurden die beiden separaten freiwillige Feuerwehren in den Ortsteilen aufgelöst und die Freiwillige Feuerwehr Schwanstetten gegründet. Zweck des geplanten Neubaus in der Ortsmitte Schwanstettens ist die langfristige Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der örtlichen Feuerwehr und damit Gewährleistung der örtlichen Gefahrenabwehr - vornehmlich der Personenrettung, der Brandbekämpfung und des Katastrophenschutzes - im Rahmen der Landesgesetzgebung (s. Begründung Kap. A.2).

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

In dem Neuaufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes wurde das o. g. Vorhaben bereits als Gemeinbedarfsfläche (S1) mit der Zweckbestimmung Feuerwehr dargestellt (vgl. regionalplanerische Stellungnahmen vom 19.01.2023 - welche in der 331. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands der Region Nürnberg (7) behandelt und beschlossen wurde, sowie Stellungnahmen vom 17.05.2024 und 02.06.2025).

In diesen Stellungnahmen wurde hinsichtlich der vorliegenden Flächenausweisung auf deren Lage im Bannwald „Südlicher Reichswald“ hingewiesen. Diesbezüglich ist Ziel 5.4.4.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7) zu beachten, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden soll, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. Laut Waldfunktionsplan ist dieser Wald zudem als Regionaler Klimaschutzwald und als Erholungswald eingestuft. Gemäß Ziel 7.1.2.5 (RP7) soll die Erholungsfunktion der Wälder, insbesondere im Verdichtungsraum,

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

erhalten und gesteigert werden. Laut der vorliegenden Begründung (s. Kap. A.6.7) ist hinsichtlich des erforderlichen Waldausgleichs (flächengleiche Wiederaufforstung) eine enge Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt vorgesehen.

Zudem erfolgte in den o. g. Stellungnahmen der Hinweis, dass der Geltungsbereich vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet „Südl. Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ liegt. Hierzu ist Ziel 7.1.3.5 (RP7) einschlägig, demgemäß die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden sollen. Der vorliegenden Begründung zu folge (s. Kap. A.5.2) ergibt sich diesbezüglich die Notwendigkeit zur Änderung der Flächenausweisung des Landschaftsschutzgebietes. Eine Ausnahmegenehmigung wurde nicht in Aussicht gestellt. Ein LSG-Änderungsverfahren soll parallel zum vorliegenden Bauleitverfahren durchgeführt werden.

Aus regionalplanerischer Sicht wird abschließend empfohlen, dann keine Einwendungen zu erheben, wenn die Zielkonformität des Vorhabens bezüglich der aufgeführten Ziele RP(7) 5.4.4.1, 7.1.2.5 und 7.1.3.5 sichergestellt werden kann. Hierzu ist eine intensive, verfahrensbegleitende Abstimmung mit den forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Stellen geboten sowie deren abschließende positive Beurteilung im weiteren Verfahrensschritt zu dokumentieren.

i.A.
Asam

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan
„Logistikzentrallager“;
Markt Mühlhausen, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

**Bebauungsplan mit Begründung Nr. 25 „Gewerbegebiet Lekkerland an der A3“;
Markt Mühlhausen, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Planungsausschuss des
Planungsverbands Region Nürnberg
am 17. November 2025

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 24.10.2025 wird zur Kenntnis genommen.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)

bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de
PVRN-343. 17.09.2025	24/RB7 832001 ERH Christof Liebel	Telefon / Fax 0981 53- Erreichbarkeit 1514 / 981514 Zi. Nr. 441 Datum 24.10.2025

Bebauungsplan Nr. 25 „Gewerbegebiet Lekkerland an der BAB A3“ sowie 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan; Markt Mühlhausen, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bevölkerungsentwicklung: 1990: 1.427 Ew.; 2000: 1.627 Ew., 2010: 1.689 Ew.; 2020: 1.759 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Doppel-Grundzentrum

Der Markt Mühlhausen plant, östlich des Ortsteils Schirnsdorf, die Ansiedlung eines Logistikzentrums (Lekkerland) in der Nähe der Autobahnanschlussstelle "Höchstadt-Nord" der BAB 3 zu ermöglichen. Hierfür soll der o. g. Bebauungsplan für ein neues Gewerbegebiet aufgestellt werden. Das geplante Areal umfasst insgesamt etwa 10,72 Hektar. Davon sind ca. 9,1 Hektar für das Logistikzentrum (Teilbereich A) selbst vorgesehen, während die verbleibenden rund 1,63 Hektar für öffentliche Verkehrsflächen (Teilbereich B) genutzt werden sollen. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt den Bereich als Flächen für die Landwirtschaft dar, dementsprechend findet die 15. Änderung des FNP im Parallelverfahren statt.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Bezüglich der geplanten gewerblichen Bauflächen ist das Ziel 3.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP, Stand: 1. Juni 2023) einschlägig, wonach neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind. Der gewählte Standort ist eindeutig als nicht angebunden im Sinne des Ziels 3.3 LEP zu betrachten.

Somit ist eine Flächendarstellung an dem Standort nur dann zielkonform, sofern einer oder mehrere der in diesem Ziel aufgeführten Ausnahmetatbestände vorliegt bzw. vorliegen und aufgrund dessen eine Anbindung an eine bestehende geeignete Siedlungseinheit nicht möglich ist.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Tumitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Für die gegenständliche Planung ist Tiret 2 des Ziels 3.3 LEP maßgeblich:

„Ausnahmen sind zulässig, wenn (...)

- ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist und ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant ist,“ (...)*

Diese Ausnahme erfasst jedoch ausschließlich Logistikunternehmen und Verteilzentren, nicht das gesamte Spektrum gewerblicher Betriebe.

Die in den vorliegenden Unterlagen geplante Festsetzung als Gewerbegebiet mit einer zulässigen baulichen Nutzung für „Gewerbebetriebe aller Art (...)“ ermöglicht prinzipiell auch Ansiedlungen, die nicht unter die Ausnahmeregelung fallen (einschließlich potentieller Folgenutzungen) und dem Ziel 3.3 des LEP nicht gerecht werden. Somit liegt im Hinblick auf die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ein Verstoß gegen § 1.4 BauGB vor, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Um Ziel 3.3 Tiret 2 LEP zu erfüllen und einen Zielverstoß zu vermeiden, sollte ein Sondergebiet mit einer eindeutigen Zweckbestimmung („Logistikzentrum“) ausgewiesen und dies entsprechend in den textlichen Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung fixiert werden.

Weiterhin ist nachzuweisen, dass die Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt. Dieser Nachweis bedarf in den Planungsunterlagen einer stärkeren Vertiefung.

Abschließender Hinweis: Die aktuelle Fassung des LEP 2023 beinhaltet die in der Begründung des Bebauungsplans (s. S.8) genannte Ausnahmeregelung für Gewerbegebiete an Autobahnanschlussstellen nicht mehr.

Der Teilbereich A überschneidet sich zudem im Osten mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Ihre Lage bestimmt sich nach Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans (7) ist. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sollen gemäß Grundsatz 7.1.3.1 (RP7) der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen erforderlich.

Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, keine Einwendungen zu erheben, sofern im weiteren Verfahrensgang im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung textliche Festsetzungen getroffen werden, die nicht im Widerspruch zu dem Ziel 3.3 des LEP stehen und eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen bezüglich des von der Planung betroffenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiets erfolgt.

i.A.
Asam

**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Planfeststellungsverfahren für den Leitungsabschnitt A-Ost des 380-kV
Ersatzneubauprojekts Raitersaich - Ludersheim - Sittling - Altheim (LH-07-B170 / LH-08-B171 / LH-08-B82 / LH-08-103)**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 17. November 2025

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 07.11.2025 wird zugestimmt.

Die von den betroffenen Kommunen im Zuge des Planfeststellungsverfahrens geäußerten Einwendungen sollen berücksichtigt werden.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

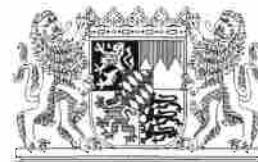
gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)

bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

PVRN-343.
02.10.2025

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 832001 FÜ
Christof Liebel

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de		
Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit	Datum
		1514 / 981514 Zi. Nr. 445
		07.11.2025

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Planfeststellungsverfahren für den Leitungsabschnitt A-Ost des 380-kV Ersatzneubauprojekts Raitersaich - Ludersheim - Sittling - Altheim (LH-07-B170 / LH-08-B171 / LH-08-B82 / LH-08-103) („Juraleitung“)

Der Netzbetreiber TenneT TSO GmbH beantragt mit den vorliegenden Unterlagen die Planfeststellung nach §§ 43 ff., 43 m des Energiewirtschaftsgesetztes (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb des Abschnitts A-Ost der 380-kV-Drehstrom-Höchstspannungsfreileitung Raitersaich-Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid-Sittling-Altheim (Gemeindegrenze Winkelhaid/Feuchter Forst bis zur Regierungsbezirksgrenze Mittelfranken/Oberpfalz).

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes wurden durch das Bundesbedarfsplangesetz (§ 1 Abs. 1 BBPIG i.V.m. Anlage zum BBPIG; Projekt Nr. 41 „Höchstspannungsleitung Raitersaich-Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid-Sittling-Altheim, Drehstrom Nennspannung 380 kV“) festgestellt.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die vorhandene 220 kV-Freileitung durch eine leistungsstärkere 380 kV-Leitung zu ersetzen. Zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung muss die bestehende 220 kV-Leitung während der Bauphase in Betrieb bleiben, weshalb der Neubau nicht auf gleicher Trasse erfolgt. Mittelfristig soll ein teilweiser Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung erfolgen. Im Zuge dieser Netzverstärkung soll auch ein neues zusätzliches Umspannwerk (UW Ludersheim West) entstehen, um die Stromverteilung weiterhin gewährleisten zu können. Zur Anlieferung der benötigten Großgeräte in das Umspannwerk Ludersheim West ist zudem der Ausbau einer Wegeverbindung für den Schwerlastverkehr erforderlich, der ebenso Teil des Abschnitts A-Ost ist, wie auch die Folgemaßnahmen der Umverlegung des 220 kV Teils der 110/220 kV-Leitung UW Ludersheim-Schwandorf (LH-08-B82) in das neue Umspannwerk, sowie die Errichtung einer 110 kV-Verbindungsleitung (LH-08-103) zwischen dem geplanten UW Ludersheim West und dem bestehenden Umspannwerk Ludersheim.

Die geplanten Freileitungen des Abschnitts A-Ost bestehen insgesamt aus 43 Masten auf einer Länge von ca. 14 km.

Der gesamte Teilabschnitt A-Ost verläuft dabei im Gebiet der Planungsregion Nürnberg (7) in den Gemeindegebieten von Winkelhaid und Burgthann sowie dem Gebiet der Stadt Altdorf b. Nürnberg.

Das gesamte Vorhaben Juraleitung wurde von der Vorhabenträgerin in sechs Genehmigungsabschnitte unterteilt (s. Erläuterungsbericht Tabelle 1, S.7):

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Tumitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Abschnitt	380-kV-Ltg. (UW – UW)	Genehmigungsbehörde	Bemerkung
A-West	Raitersaich_West – Ludersheim_West	Regierung von Mittelfranken	Eigenständige Planfeststellung zur Zulassung Kabelabschnitt A-Katzwang zwischen Freileitungsteilstrecken
A-Katzwang			Genehmigung UW Ludersheim_West mit Planfeststellung beantragt
A-Ost		Regierung der Oberpfalz	Genehmigung Kabelabschnitt Mühlhausen mit Planfeststellung beantragt
B-Nord	Sittling – Ludersheim_West	Regierung von Oberbayern	--
B-Süd		Regierung von Niederbayern	--
C	Altheim – Sittling	Regierung von Niederbayern	--

Tabelle 1: Genehmigungsabschnitte des Vorhabens „Juraleitung“

Beschreibung der geplanten Maßnahmen im Abschnitt A-Ost:

Neubau 380-kV-Freileitung, Masten 90 bis 95 (Gemeinde Winkelhaid/Stadt Altdorf b. Nürnberg)

Die neu zu errichtenden Masten 90 bis 93 verlaufen über landwirtschaftlich genutzte Flächen, die Maststandorte 94 bis 95 liegen in Waldbereichen. Der betroffene Wald ist als Bannwald („Teile des Lorenzer Reichswaldes und des sog. südlichen Reichswalds“) ausgewiesen sowie gem. Waldfunktionsplan als regionaler Klimaschutzwald und Erholungswald Stufe II kartiert und mit dem SPA-Gebiet Nürnberger Reichswald überlagert. Zwischen den Masten 92 und 93 wird die BAB 3 gequert. Alle Maststandorte 90 – 95 liegen randlich in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (LB 4 „Waldgebiete und Höhenzüge im Mittefränkischen Becken“) gem. Regionalplan der Region Nürnberg.

Neubau Umspannwerk Ludersheim West inkl. Wegebau zur Anlieferung der Großgeräte

Für den Bau des neuen Umspannwerks werden ca. 11 ha landwirtschaftliche Fläche und Waldfläche in Anspruch genommen (Grundfläche des UW mit Objektschutz- und Grünstreifen).

Die Waldflächen liegen im SPA-Gebiet Nürnberger Reichswald, das auch als Bannwald ausgewiesen ist, sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schwarzachtal mit Nebentälern“. Der im Waldbereich liegende Teil des Geländes umfasst ca. 4,6 ha und soll für den Bau vollständig gerodet werden. Daneben entsteht ein weiterer Waldverlust von ca. 1,9 ha für einen zusätzlichen Schutzbereich, der die Anlage vor Baumfall schützen soll. Für die erforderliche Schwerlasterschließung erfolgt ein Wegeausbau auf ca. 0,7 km Länge bis zum neu geplanten Umspannwerk. Die Großgeräte sollen im Bereich des Bahnüberganges an der Straße „In der Herrnau“ (Ludersheim) von der Schiene auf die Straße umgeschlagen und in Richtung des neuen Umspannwerks transportiert werden. Durch den Wegeausbau werden keine regionalplanerischen Festlegungen berührt.

Gem. der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, S. 66) soll der Waldausgleich im Verdichtungsraum 1:1 erfolgen.

Folgemaßnahmen B82 und 103 (Verbindungsleitungen zwischen dem UW Ludersheim und dem geplanten UW Ludersheim West)

Die 220 kV-Freileitung (B82, Masten 1a bis 1e) verläuft zum Teil auf einer Bestandstrasse und wird aus Richtung des bestehenden Umspannwerks Ludersheim in das neue UW Ludersheim West verlegt. Vier Maststandorte befinden sich dabei im Bannwald inkl. SPA-Gebiet, drei davon innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets (Schutzzone Naturpark), alle Waldstandorte sind als regionaler Klimaschutzwald und Erholungswald Stufe II gem. Waldfunktionsplan kartiert. Ein Mast befindet sich in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gem. Regionalplan, wobei es sich hierbei um einen bereits bestehenden Maststandort handelt.

Die 110-kV-Freileitung (103, Masten 1 bis 5) verbindet den 110 kV-Anlagenteil des neuen UW Ludersheim West mit der bestehenden 110 kV-Anlage des UW Ludersheim. Die Masten verlaufen über ein

...

bestehendes Gewerbegebiet sowie über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zwei Maststandorte befinden sich im Waldbereich (Bannwald mit SPA, LSG, Erholungswald Stufe II und regionaler Klimaschutzwald).

Neubau 380 kV-Freileitung, Masten 193 bis 167 (Umspannwerk Ludersheim bis Regionsgrenze)

Masten 193 bis 187: Der Teilabschnitt verläuft parallel zur BAB 3. Vier Maststandorte befinden sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets (Schutzzone Naturpark) sowie in Wald, der als Schutzwald für Lärm, Immissionen und lokales Klima gem. Waldfunktionsplan kartiert ist.

Masten 187 bis 178: Im Bereich zwischen den Masten 187 und 186 wird bei Weinhof die BAB 3 gequert. Die Masten 185 und 186 liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets (Schutzzone Naturpark), Mast 185 liegt angrenzend an das FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet „Schwarzach Durchbruch und Rhätschluchten bei Burghann“. Die Maststandorte 184 und 183 liegen im äußeren Randbereich eines regionalen Grünzugs gem. Regionalplan (RG 14 Schwarzachtal) und grenzen an das FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet „Schwarzach Durchbruch und Rhätschluchten bei Burghann“. Die Masten 182 bis 178 liegen innerhalb des LSG (Schutzzone Naturpark).

Masten 178-167: Der Mast 177 liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets (Schutzzone Naturpark). Zwischen den Masten 177 und 176 wird der Ludwig-Donau-Main-Kanal gequert. Die Masten 174, 172 sowie 171 bis 168 liegen innerhalb von Wald der gem. Waldfunktionsplan als Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild (174) sowie als Erholungswald Stufe II (172 bis 168) und als Bodenschutzwald (169 und 168) kartiert ist. Die Standorte 174 bis 167 liegen auch im Landschaftsschutzgebiet.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Die neu geplante Trasse verläuft über landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie durch Waldbereiche, mit vielfältigen Waldfunktionen, an einer Stelle wird der Ludwig-Donau-Main Kanal gequert. Viele Maststandorte befinden sich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Der gesamte Trassenverlauf liegt im Verdichtungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach gem. LEP (Anhang 2, Strukturkarte).

Das Vorhaben entspricht dem **Ziel 6.1.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)**, demgemäß die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen ist und klimaschonend zu erfolgen hat. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.

Nach **Grundsatz 6.1.2 (LEP)** sollen Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:

-mindestens 400 m zu

- a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,
- b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
- c) Gebieten die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und

-mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.

Eine erneute Überspannung von Wohngebieten findet im vorliegenden Teilabschnitt des Ersatzneubaus nicht statt. Die im LEP genannten Abstände zu Gebäuden mit Wohnnutzung werden gem. der vorliegenden Unterlagen (Fachbeitrag Umwelt, Kap. 5.2.1) weitestgehend eingehalten und Beein-

trächtigungen des Wohnumfelds durch verschiedene Maßnahmen vermindert, wie z.B. eine Bündelung mit der Autobahn oder der Situierung von Masten im Wald zur Schaffung eines Sichtschutzes. Um dem Grundsatz 6.1.2 LEP, der dem Schutz der menschlichen Gesundheit besonderes Gewicht beimisst, adäquat Rechnung zu tragen, sollte aus regionalplanerischer Sicht dennoch geprüft werden, ob anstelle einer lediglich weitestgehenden Einhaltung auch eine durchgehende raumverträgliche Einhaltung der erforderlichen Abstände zu Wohngebäuden auf dem gesamten Trassenverlauf umgesetzt werden kann.

Die Mastneubauten nehmen auch landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche in Anspruch (vgl. **LEP 5.4.1 (G)**), der Eingriff in die Agrarlandschaft erfolgt in der Regel jedoch eher kleinflächig. Teilweise gehen die Flächenversiegelungen für neu zu errichtende Masten auch mit einer Entsiegelung im Bereich der zurückzubauenden Bestandsmasten einher. Als Vermeidungsmaßnahme ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen (Tab. 22 Fachbeitrag Umwelt).

Bei den geplanten Waldeingriffen ist (**Z**) **5.4.4.1 des Regionalplans** zum Erhalt der Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum zu beachten. Demgemäß soll die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist.

Insbesondere im Hinblick auf die betroffenen Waldflächen mit besonderen Waldfunktionen inkl. der Bannwaldstandorte, ist daher eine enge Abstimmung mit den forstfachlichen Stellen erforderlich. Wie in den Unterlagen (Erläuterungsbericht, Kap. 5.3.5 Waldbereiche) beschrieben, sollte ein 1:1 Ausgleich innerhalb des Verdichtungsraums bei den Waldeingriffen erfolgen. Die laut Kap. 5.3.5 des Erläuterungsberichts in drei Teilabschnitten vorgesehenen Waldüberspannungen (Maste 176/77, 167-175 und 183-186) zum Schutz von hochwertigen Biotopstrukturen und im Sinne einer landschaftsangepassten Ausführung der Trassierung werden begrüßt.

Einige Maststandorte liegen randlich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets LB 4 „Waldgebiete und Höhenzüge im Mittefränkischen Becken“ gem. Regionalplan der Region Nürnberg.

Gemäß (**G**) **7.1.3.1 des Regionalplans** soll, in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Hinsichtlich der Einhaltung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege ist daher eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen angezeigt.

Zwei Maststandorte liegen im äußeren Randbereich des regionalen Grünzugs RG 14 gem. Regionalplan. Gem. (**Z**) **7.1.3.2 des Regionalplans** sind in den regionalen Grünzügen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird. Der Grünzug RG 14 erfüllt die Funktionen Gliederung der Siedlungsräume, Verbesserung des Bioklimas sowie Erholungsvorsorge.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Funktionen ist durch den Leitungsbau voraussichtlich nicht gegeben, zumal der betroffene Grünzug bereits von der rückzubauenden 220-kV Bestandsleitung gequert wird.

Einzelne Maststandorte grenzen an das FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet „Schwarzach Durchbruch und Rhätschluchten bei Burghann. Weitere Masten sollen innerhalb des SPA-Gebiets Nürnberger Reichswald situiert werden. Die geplante Leitung verläuft in weiten Teilen durch Landschaftsschutzgebiete. Gem. (**Z**) **7.1.3.5 des Regionalplans** soll das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt werden. Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.

Laut Unterlagen (Unterlage 8.5, S. 63) wurden für die innerhalb von Natura 2000-Gebieten gelegenen Standorte Verträglichkeitsuntersuchungen durchgeführt, die ergeben haben, dass der Ersatzneubau der Juraleitung inkl. des Rückbaus der Bestandsleitung und der Neubau des UW Ludersheim West unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete führt. Um Eingriffe in das FFH-Gebiet „NSG „Schwarzach-Durchbruch“ und Rhätschluchten bei Burghann“ zu vermeiden, sollen alle Bäume im Bereich des Schwarzachtals unter

Berücksichtigung der Endaufwuchshöhen überspannt werden. Die in Kap. 5.3.5 des Erläuterungsberichts beschriebene geplante Überspannung des FFH-Gebiets wird begrüßt.

Abschließend ist festzustellen, dass das Vorhaben der im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Sicherung der Energieversorgung dient. Durch den beabsichtigten Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung werden zudem partielle Entlastungen z.B. innerhalb von Siedlungskörpern angestrebt.

Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, keine Einwendungen zu erheben, sofern Abstimmungen mit den naturschutzfachlichen Stellen in der o. g. Weise sowie mit den forstwirtschaftlichen Stellen bezüglich des erforderlichen Waldausgleichs im Verdichtungsraums erfolgen und diese zu keinem negativen Ergebnis führen und sofern dem Grundsatz 6.1.2 LEP in o.a. Weise, inklusive der geforderten Prüfung auf vollständige raumverträgliche Einhaltung der erforderlichen Abstände zu Wohngebäuden, Rechnung getragen wird.

i.A.

Weber

**Regionalplan Planungsverband Region Nürnberg;
Einreichung Unterlagen Verbindlicherklärung und
Beauftragung der Feststellung und Verkündung des Flächenbeitragswerts 2027**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 17. November 2025

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Unterlagen zur Verbindlicherklärung der 23. Änderung des Regionalplans bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen.

Die Regierung von Mittelfranken wird mit der Feststellung und Verkündung des Teilflächenziels nach § 3 Abs. 2 Satz 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 beauftragt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.